



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen





Universität
Zürich ^{UZH}

Versuch

Sandro 89



Beginn der Ausführung

Wann beginnen die sexuellen
Handlungen mit einem Kind?





Beginn der Ausführung

1. Subjektives Element:
Plan des Täters
2. Objektives Element:
Äusseres Tätigwerden
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return überschritten.





Beginn der Ausführung

1. Subjektives Element:
Plan des Täters
2. Objektives Element:
Äusseres Tätigwerden
Räuml./Zeitl. Tatnähe
3. Point of no return überschritten.

```
man32> hast du ein fotohandy?  
aus12> ja, hab ich  
man32> wollen wir geile mms tauschen?  
aus12> was für?  
man32> willst du mein schwanz sehen?  
aus12> was soll ich denn zurückschicken  
man32> ein nacktbild von deinem arsch  
oder <censored>
```



Weiterführende Lektüre

- Urteilsbesprechung von Peter Albrecht, AJP 2005, 751 ff.
- Frank Meyer, Neues zu den Rechtsfolgen unzulässiger Tatprovokation, forumpoenale 3/2015, 176 ff.





Universität
Zürich^{UZH}

Versuch

Nachtrag Cyber-Grooming



Cyber-Grooming

«Cyber-Grooming ist unter Strafe zu stellen und als Officialdelikt auszugestalten... Es darf nicht sein, dass Erwachsene mit einem Kind im Netz sexuelle Kontakte haben können und diese dennoch straflos bleiben...»



18.434 – Parlamentarische Initiative Viola Amherd (CVP)
Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen
Stand: vom Nationalrat noch nicht behandelt



Cyber-Grooming

- 29.08.2019 – Kommission für Rechtsfragen NR: Folge gegeben
- 29.10.2019 – Kommission für Rechtsfragen SR: Zustimmung
- Erstbehandelnder Rat: Nationalrat



18.434 – Parlamentarische Initiative Viola Amherd (CVP)
Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen
Stand: vom Nationalrat noch nicht behandelt



Cyber-Grooming

- Kein Verdachtsstrafrecht
- Grooming bereits strafbar, wenn Treffen geplant
- Herstellung von/Konfrontation mit Pornografie ist strafbar
- Sexuelle Belästigung auch übers Internet strafbar.



13.442 Parlamentarische Initiative RK-NR vom 15.8.2013
Grooming mit Minderjährigen
Stand: 10.12.2014 – Ständerat: Keine Folge gegeben
Votum SR Claude Janiak



Universität
Zürich ^{UZH}

Versuch

Rechtswidrigkeit und Schuld

Versuch

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss, alle Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

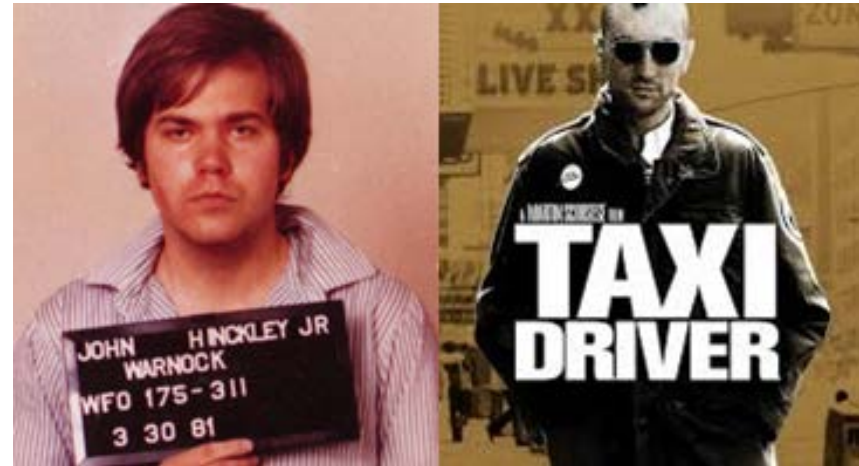
IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt



Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss, alle Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld**
- V. Tätige Reue/Rücktritt



Reagan-Attentäter John Hinckley



Universität
Zürich ^{UZH}

Versuch

Zusammenfassung

Zusammenfassung Versuch

I. Vorprüfung

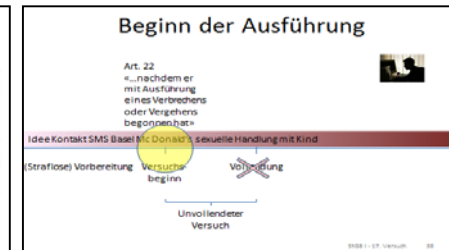
1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs



II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

Universität Zürich			
Fehlende Vollendung			
Tatbestand	Objektiv • Täter • Tathandlung • Tatobjekt • Tatort • Kausal/Zurechnung	Subjektiv • Wissen • Willen • Fahrlässigkeit • Vorsatz	Handlungs unrecht Ohne Erfolgsunrecht
Schuldhaftigkeit			
Schuld			



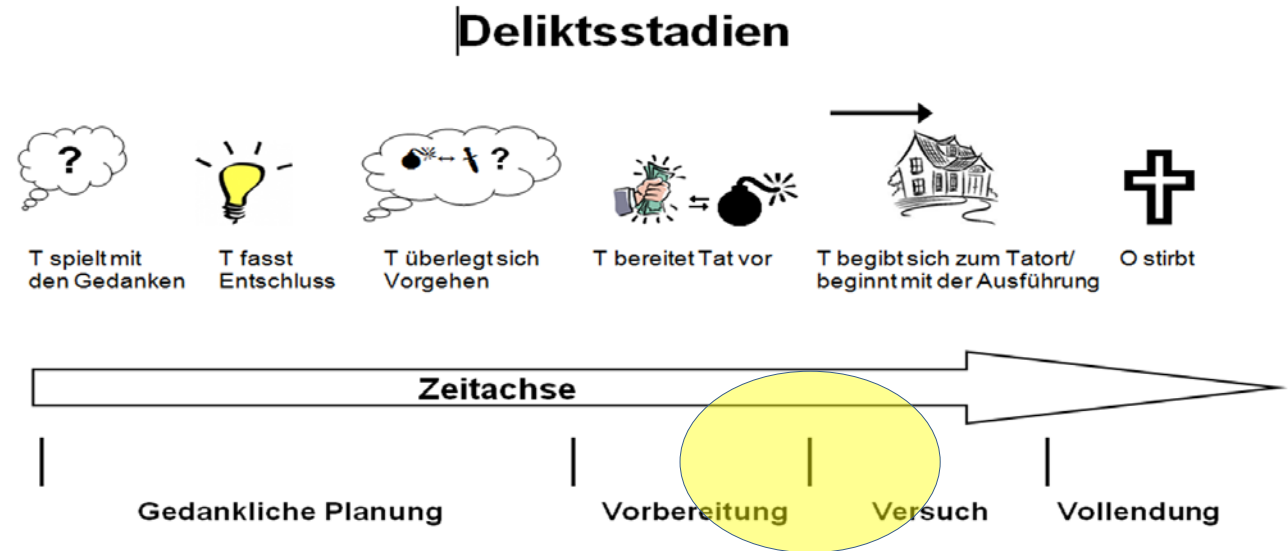
III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue/Rücktritt

Zusammenfassung Versuch

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Tätige Reue/Rücktritt





Universität
Zürich ^{UZH}

Versuch

Sonderprobleme



Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:
Straflosigkeit



Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.



2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.





Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
 - Einfacher untauglicher Versuch (Abs. 1)
 - Grob unverständiger untauglicher Versuch (Abs. 2)
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:
Straflosigkeit

Strafgrund untauglicher Versuch

Objektive Theorie

Strafbarkeit untauglichen Versuchs nicht erklärbar, da objektiv ungefährlich. Fazit: beide straflos.

Subjektive Theorie

Strafmilderung untauglichen Versuchs nicht erklärbar, da deliktischer Wille. Fazit: beide voll strafbar.





BGE 124 IV 97 – Raub im Bahnhof

- B. überfiel Vorstand des Bahnhofs in O. und erbeutete Fr. 904.50 sowie zwei unpersönliche GA (ca. Fr. 8'200.--).
- B. nahm irrtümlich an, der mitgeführte Revolver sei geladen.










Art. 140 Ziff. 2 – Raub

Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt.



Fehlende Vollendung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tathandlung/-mittel• Tatobjekt• Taterfolg• Kausal./Zurechnung   	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Wissen• Willen  	Handlungsunrecht Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



Universität
Zürich^{UZH}


Untauglicher Versuch

Untaugliches Tatobjekt

BGE 131 IV 100



Untauglicher Versuch

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter ✓• Tathandlung ✓• Tatobjekt ≠• Taterfolg ≠• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Wissen ✓• Willen ✓ 	Handlungsunrecht Ohne Erfolgsunrecht
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



Struktur des untauglichen Versuchs

«Beim untauglichen Versuch besteht ein Sachverhaltsirrtum zuungunsten des Täters. Nach der Vorstellung des Täters erfüllt er einen Tatbestand, in Wirklichkeit ist sein Verhalten harmlos».

BGE 124 IV 97 (Verurteilung)





Irrtumslehre

1. Wanderer pflückt Edelweiss. Er meint, es sei ein Gänseblümchen.
2. Wanderer pflückt ein Gänseblümchen. Er meint es sei Edelweiss.
3. Wanderer weiss, dass es ein Edelweiss ist, macht sich aber keine Gedanken.
4. Wanderer in Neuchâtel weiss, dass es ein Edelweiss ist, und meint, es sei verboten.





Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
 - Einfacher untauglicher Versuch (Abs. 1)
 - Grob unverständiger untauglicher Versuch (Abs. 2)
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



Untauglicher Versuch (22 II)

Voodoozauber.ch

Rubrik: Aktive Beschwörungen

Beschworen wurde: Reto P. 84262

Montag, 16. Oktober 2017 – 23:40 Uhr

Reto, du mieser kleiner dreckiger Wurm mit riesigen Minderwertigkeitskomplexen! Ich verfluche dich! Du sollst aus deinen Augen bluten, blind und impotent werden; dabei große Schmerzen in jeder Faser deines Körpers erleiden. Bei jeder Schmerzattacke soll dir mein Name in den Kopf schießen.



Untauglicher Versuch (22 II)

Voodoozauber.ch

Rubrik: Aktive Beschwörungen

Beschworen wurde: Roland B. 84502

Montag, 21. Oktober 2019 – 11.34 Uhr

egal was du tust, egal was du machst du wirst immer an mich denken wenn du mit einem anderen typ was haben solltest. du bist auf der verliererstasse. alle deine bemühungen werden scheitern, du wirst nie wieder glücklich werden. du wirst immer dicker und hässlicher, deine ausstrahlung wirst du verlieren, pickel sollst du bekommen. die voodoogötter werden mir helfen dich zu bestrafen. so sei es danke



Untauglicher Versuch (22 II)

Ich will auch Voodoobeschwörungen aktivieren

12 Beschwörungen für 10 Euro buchen

5 Beschwörungen für 5 Euro buchen

1 Beschwörung für 3 Euro buchen

Haftungsausschluß

...Der/die BenutzerIn/TeilnehmerIn wendet eine Beschwörung auf eingene Verantwortung an, es wird keinerlei Garantie abgegeben das eine Beschwörung, oder ein Wunsch in Erfüllung geht.





Untauglicher Versuch

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Untauglicher Versuch:
Strafmilderung

2 Verkennt der Täter aus grobem Unverstand, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels, an oder mit dem er sie ausführen will, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen kann, so bleibt er straflos.

Grob unverständiger untauglicher Versuch:
Straflosigkeit



BGE 70 IV 49 – Abtreibung mit Senfbädern?

«Solches Handeln setzt eine qualifizierte Untauglichkeit des Mittels voraus, ... welche ...vom Täter nur aus besonderer Dummheit verkannt worden ist, diesen mehr dumm als gefährlich erscheinen lässt...»





BGE 70 IV 49 – Abtreibung mit Senfbädern?

«Senfbäder und Spülungen mit Seifenwasser... sind nicht solche Mittel. Sie stehen in weiten Kreisen des Volkes im Rufe der Tauglichkeit, und es gibt sogar Mediziner, welche sie für geeignet halten.»





Untauglicher Versuch (22 II)

- Tatmittel oder Tatobjekt nicht nur im konkreten Fall untauglich
- Tat kann überhaupt nie so ausgeführt werden
- Versuch aus exquisiter Dummheit



Untauglicher Versuch

- Auch eine vermeintlich schlafende, indes bereits tote Frau kann nie getötet werden.
- Entscheidend deshalb: Aus nachträglicher Perspektive ex ante: Gefährlichkeit oder Dummheit?





Zusammenfassung untauglicher Versuch

- Untauglicher Versuch = Sachverhaltsirrtum zu Ungunsten
- Falls aus nachträglicher Sicht ex ante gefährlich: strafbar
- Falls «nur dumm»: straflos





Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



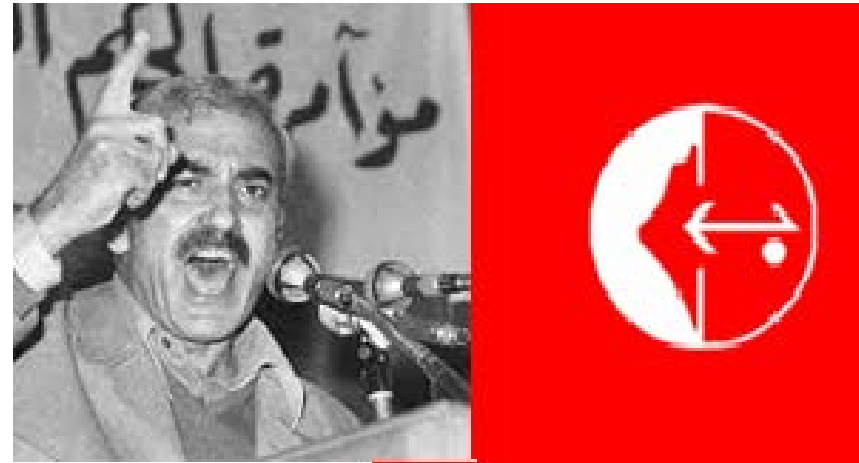
Terrorjahre

<https://www.srf.ch/news/schweiz/wird-der-absturz-von-wuerenlingen-neu-aufgerollt>



Swissair Flug 330

- 21. Februar 1970: Bombenanschlag der PFLP auf Swissair Flug 330 von Zürich – Tel Aviv.
- Absturz bei Würenlingen

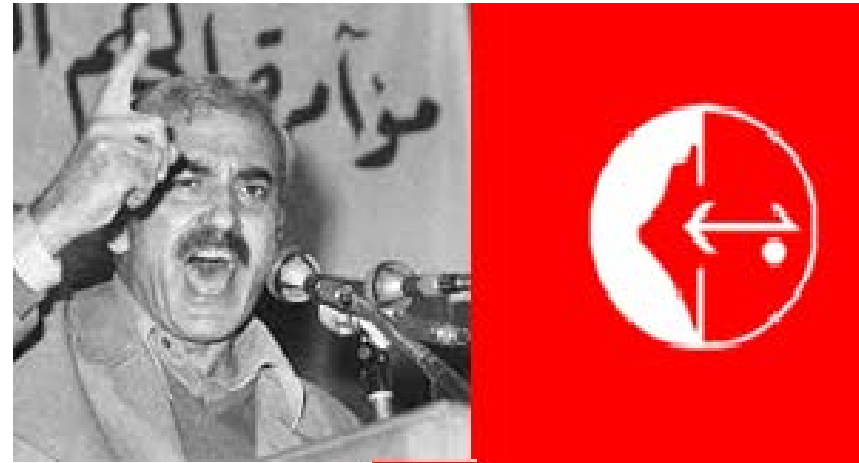


PFLP – Popular Front for the Liberation of Palestine;
George Habash



Art. 260ter VE-StGB/1978 – Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Wer durch planmässige technische, organisatorische oder andere Vorkehrungen eine der in Artikel 260^{bis} Absätze 1 und 2 genannten Taten vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft...



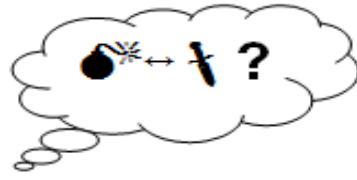
Deliktsstadien



T spielt mit
den Gedanken



T fasst
Entschluss



T überlegt sich
Vorgehen



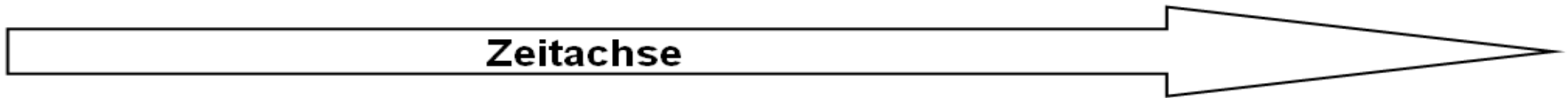
T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt



Zeitachse

Gedankliche Planung

Vorbereitung

Versuch

Vollendung

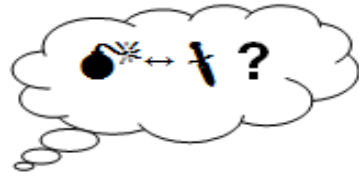
Deliktsstadien



T spielt mit
den Gedanken



T fasst
Entschluss



T überlegt sich
Vorgehen



T bereitet Tat vor



T begibt sich zum Tatort/
beginnt mit der Ausführung



O stirbt

Zeitachse

Immer straflos

I.d.R. straflos,
ausser
Art. 260^{bis} StGB

Milder
bestraft
Art. 22 StGB

Voll strafbar



Art. 260^{bis} StGB – Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis} Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gg. die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).



Rücktritt – tätige Reue



Idee Plan Bewaffnung Aufbruch Tatort

Schussabgabe

Tod

Versuchsbeginn

Vollendung
Versuch

Erfolgseintritt

Straflose Vorbereitung oder
Strafbare Vorbereitung (Art. 260^{bis})

Unvollendeter
Versuch

Vollendeter Versuch

Vollendetes Delikt



Versuchsstrafbarkeit

- Wie wäre der Fall von D.F. zu beurteilen, wenn er die Haken bereits in die Decke geschraubt hätte?



BGE 132 IV 127

- Ende März 2002 begab sich A. mit zwei Gehilfen nach Genf in der Absicht, bewaffnete Raubüberfälle zu begehen.
- Sie brachten eine Feuerwaffe, Vermummungsmaterial, Handfesseln und SIM-Karten mit.
- A. liess seine Beziehungen in Genf spielen, um für alle kostenlose Unterkunft und drei mögliche Tatorte in der Nähe der Wohnung seiner Partner zu finden.





Strafbare Vorbereitungshandlung

Art. 260^{bis} StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer **planmässig konkrete technische oder organisatorische** Vorkehrungen trifft, deren **Art und Umfang** zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- ..
- d. Raub (Art. 140);





Art. 19 Betäubungsmittelgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt

a. anbaut, herstellt ...

b. lagert, versendet, einführt...

c. veräussert, verschafft

d. besitzt, ...

g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f **Anstalten trifft.**





Art. 19 Betäubungsmittelgesetz

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unbefugt

a. anbaut, herstellt ...

b. lagert, versendet, einführt...

c. veräussert, verschafft

d. besitzt, ...

g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a-f **Anstalten trifft.**





Art. 247 StGB Fälschungsgeräte

Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Metallgeld, Papiergeld, Banknoten anfertigt oder sich verschafft, um sie unrechtmässig zu gebrauchen, ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





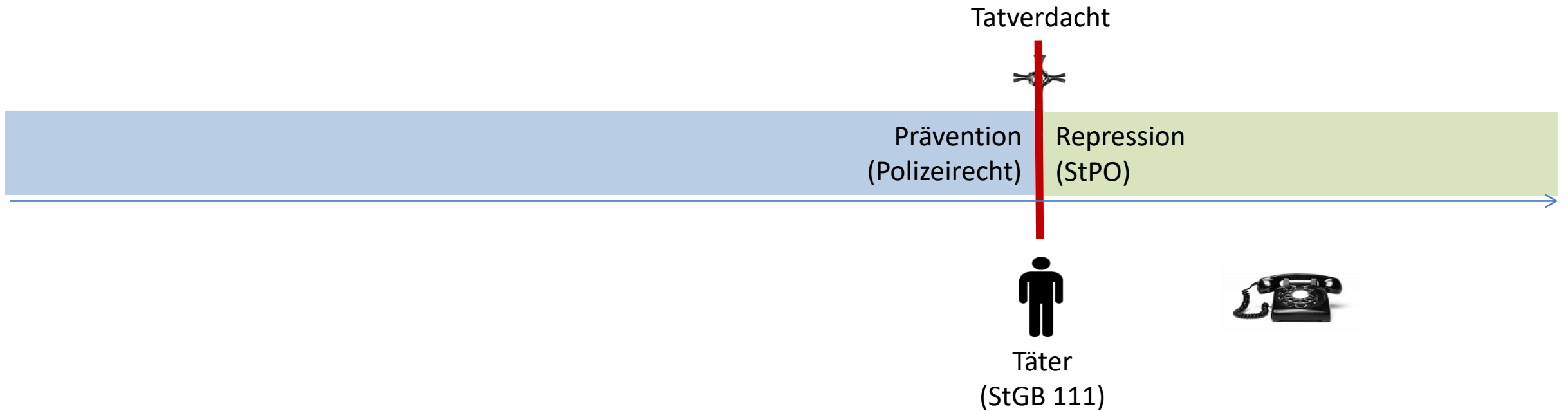
Probleme

1. Strafprozessrecht
2. Allgemeiner Teil



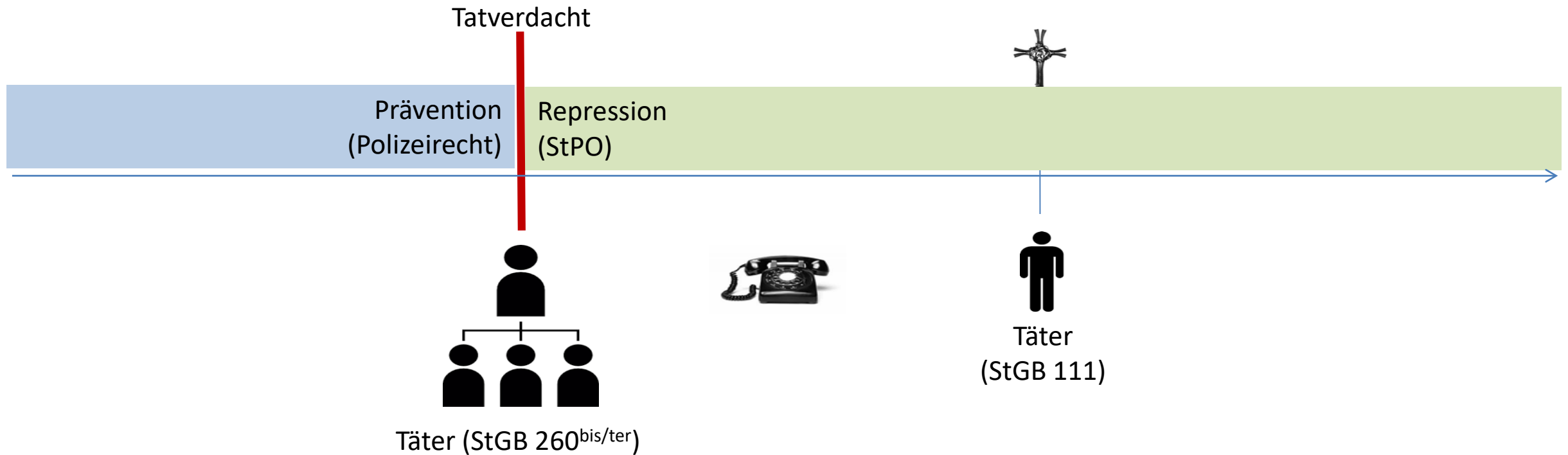


Strafbare Vorbereitungshandlung





Strafbare Vorbereitungshandlung





Probleme

1. Strafprozessrecht
2. Allgemeiner Teil





Probleme

1. Strafprozessrecht
2. Allgemeiner Teil
 - Versuchtes Anstaltentreffen
 - Anstiftung zum Verschaffen
 - ...





Sonderprobleme

- Untauglicher Versuch
- Strafbare Vorbereitung
- Rücktritt
- Tätige Reue



Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.





Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

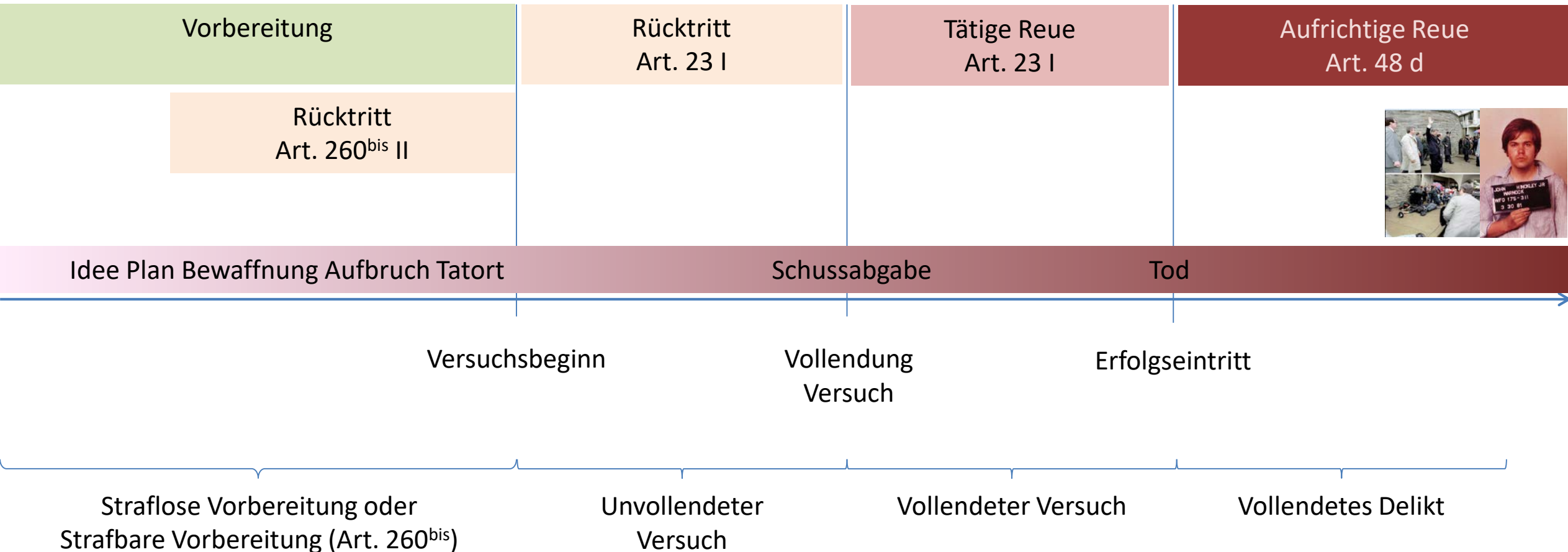
1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

Rücktritt

Tätige Reue



Rücktritt – tätige Reue





Rücktritt – tätige Reue

Rücktritt:

1. Versuchsschwelle überschritten
2. Versuch noch nicht vollendet
3. Absehen von deliktischem Vorhaben
4. Tätigkeits- und Erfolgsdelikte
5. Bsp: Blood & Honour Gang löst V-Formation auf.

Tätige Reue:

1. Versuchsschwelle überschritten
2. Versuch vollendet, Erfolg ausstehend
3. Tätigwerden zur Erfolgsabwendung
4. Erfolgsdelikte
5. Bsp: Erfolgreiche erste Hilfe, Brandstifter löscht Feuer



Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 1. Fehlende Vollendung
 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
 2. Aufgabe Tatentschluss
 3. Freiwilligkeit
 4. Rücktrittsleistung





Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 - 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
 - 2. Aufgabe Tatentschluss
 - 3. Freiwilligkeit
 - 4. Rücktrittsleistung





Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 - 1. **Versuch begonnen, aber nicht vollendet**
 - 2. Aufgabe Tatentschluss
 - 3. Freiwilligkeit
 - 4. Rücktrittsleistung





Versuchsbeginn

«zur 'Ausführung' der Tat [gehört] jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zur Tatbestandsverwirklichung den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren»

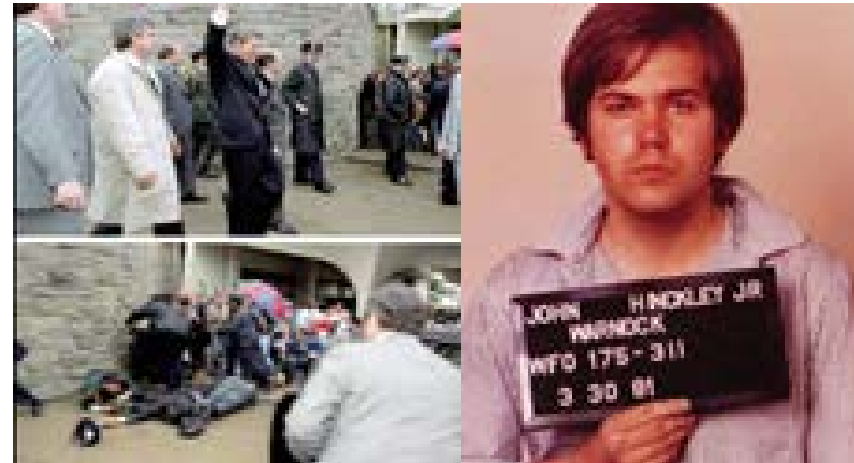


BGE 131 IV 100



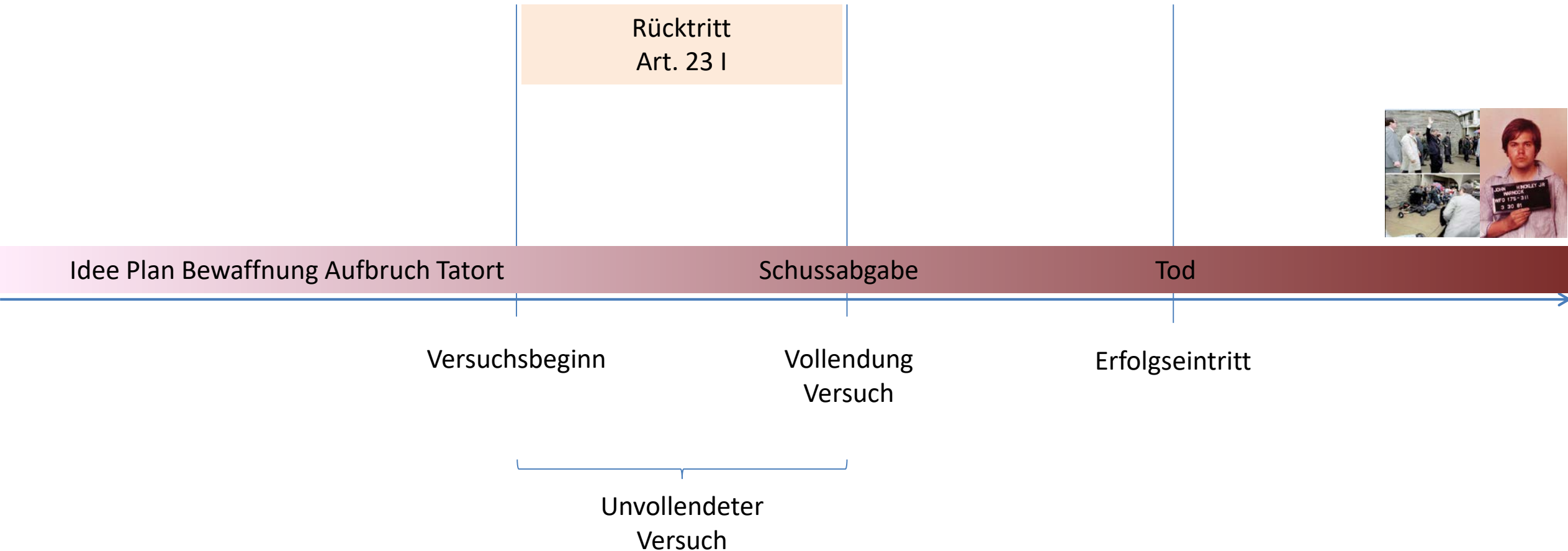
Rücktritt

Ab welchem und bis zu welchem Zeitpunkt ist ein Rücktritt noch möglich?





Rücktritt





Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 - 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
 - 2. Aufgabe Tatentschluss
 - 3. Freiwilligkeit
 - 4. Rücktrittsleistung





Aufgabe Tatentschluss

Dieb bricht Versuch ab, Tresor aufzuschweissen. Holt Sprengstoff. Wird gefasst. Keine Aufgabe des Tatentschlusses.



Donatsch/Tag⁹, 145



BGE 132 IV 127

- Da ein Bekannter ihnen vom Überfall einer Tankstelle abriet, weil diese von Kameras zu genau überwacht wurde... liessen sie ihrem deliktischen Vorhaben ab.
- In der Folge wandten sie sich dem leichter begehbaren Drogenhandel zu





Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 - 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
 - 2. Aufgabe Tatentschluss
 - 3. **Freiwilligkeit**
 - 4. Rücktrittsleistung





Freiwilligkeit

Autonomer Rücktritt

«ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich es könnte»

- «aus eigenem Antrieb»
(Art. 23 I StGB)
- Keine ethisch hochstehenden
Motive
- Keine «Reue» verlangt



Reinhard Frank 1860-1934



Freiwilligkeit

Heteronomer Rücktritt:

«ich kann nicht zum Ziele kommen,
selbst wenn ich es wollte»

- Opfer wehrt sich erfolgreich
- Polizei am Tatort
- Opfer durchschaut Schwindel nach erster Lüge
- Tresor mit diesen Werkzeugen nicht aufzubrechen



Reinhard Frank 1860-1934



Freiwilligkeit

- Am Abend des 30. April 2006 ging die T. (51) ins Schlafzimmer ihrer Mutter (82).
- Sie würgte ihre Mutter zunächst so stark, dass diese kaum noch Luft bekam. Dabei sagte sie zu ihr, dass sie sie nun fertig machen würde.
- Erst als ihre Mutter sie kräftig am Handrücken kratzen konnte, löste sie ihre Hände von deren Hals.



Bundesgerichtsurteil 6B_422/2008



Freiwilligkeit

- Daraufhin nahm T. die Bettdecke und drückte sie ihr ins Gesicht, so dass diese fast nicht mehr atmen konnte.
- Es gelang der Mutter, unter der Bettdecke aus dem Bett zu rutschen.



Autonomer Rücktritt?



Freiwilligkeit

- In der Folge schlug die T. mehrmals mit dem Fuss der Nachtschlampe auf den Kopf ihrer Mutter ein.
- Dabei sagte sie zu ihr, sie mache sie fertig, nun bekomme sie den Rest.
- Die Mutter flehte um ihr Leben. Daraufhin liess die T. den Lampenfuss fallen und ging in ihr eigenes Zimmer.



Autonomer Rücktritt?



Freiwilligkeit

«Die Vorinstanz kommt ... zum Schluss, dass die Beschwerde-führerin erst auf das Flehen ihrer Mutter hin von den Übergriffen abgesehen hat. Von einem Rücktritt aus eigenem Antrieb kann daher keine Rede sein.»





Freiwilligkeit

«Die Vorinstanz kommt ... zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin erst auf das Flehen ihrer Mutter hin von den Übergriffen abgesehen hat. Von einem Rücktritt aus eigenem Antrieb kann daher keine Rede sein.»

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
6B_422/2008/sst

Urteil vom 31. Juli 2008
Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Favre, präsidierendes Mitglied,
Bundesrichter Wiprächtiger, Ferrari,
Gerichtsschreiber Thommen.



BGE 132 IV 127

...Da ein Bekannter ihnen vom Überfall einer Tankstelle abriet, weil diese von Kameras zu genau überwacht wurde... liessen sie ihrem deliktischen Vorhaben ab.



Autonomer Rücktritt?



Prüfschema Rücktritt

- I. Vorprüfung
 - 1. Fehlende Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatbestand
 - 1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
 - 2. Beginn der Ausführung
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 - 1. Versuch begonnen, aber nicht vollendet
 - 2. Aufgabe Tatentschluss
 - 3. Freiwilligkeit
 - 4. Rücktrittsleistung



Rücktrittsleistung

- «führt... nicht zu Ende»
(Art. 23 I StGB)
- Blosses Unterlassen weiterer Handlungen genügt.
- Einbrecher verlässt Grundstück wieder.
- Räuber lässt Waffe sinken.





Universität
Zürich ^{UZH}

Tätige Reue



Art. 23 – Rücktritt und tätige Reue

1 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.

Tätige Reue



Prüfschema tätige Reue

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



Prüfschema tätige Reue

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

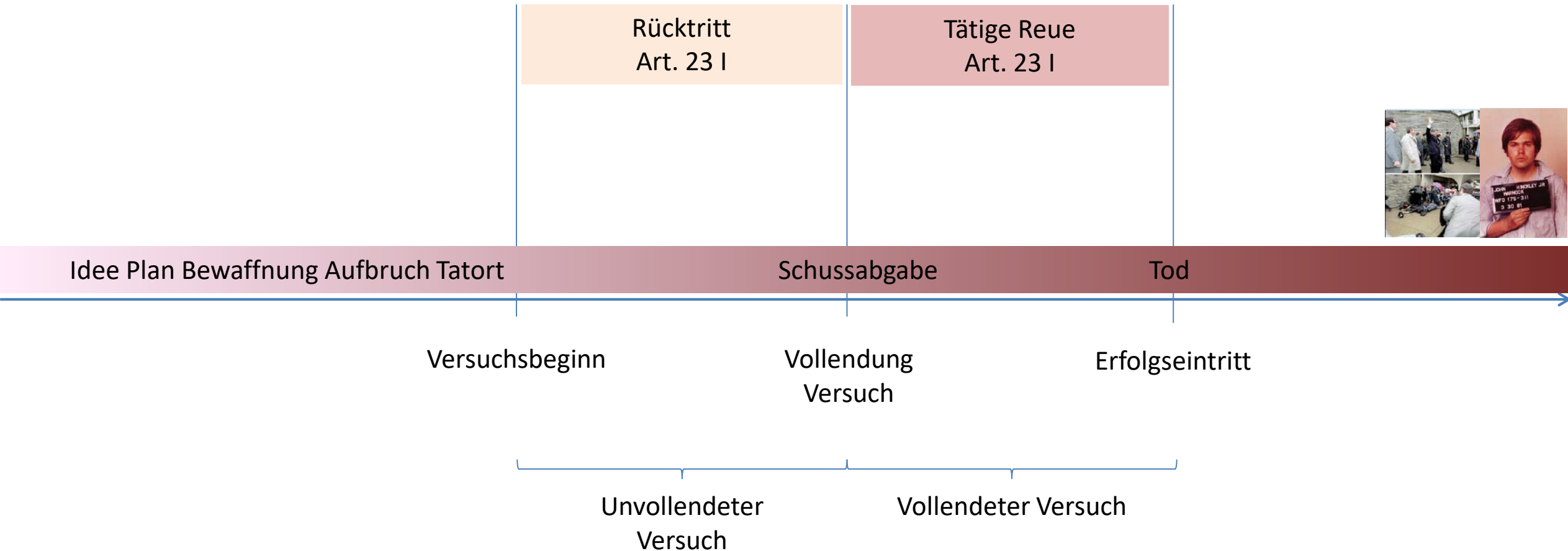
IV. Schuld

V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen **und** vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



Tätige Reue





Prüfschema tätige Reue

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



Aufgabe Tatentschluss

- Endgültiger Rücktrittswille
- Fehlt, wenn Bombenleger Zündung nur stoppt, weil er diskretere Gifttötungsoption gefunden hat.





Prüfschema tätige Reue

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Betätigung der Reue



Freiwilligkeit

- «aus eigenem Antrieb»
(Art. 23 I StGB)
- **Autonomer** Rücktritt «ich will nicht zum Ziel kommen, selbst wenn ich es könnte»
- **Heteronomer** Rücktritt
«ich kann nicht zum Ziele kommen, selbst wenn ich es wollte»



Reinhard Frank 1860-1934



Prüfschema tätige Reue

I. Vorprüfung

1. Fehlende Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

II. Tatbestand

1. Tatentschluss bez. aller Tatumstände
2. Beginn der Ausführung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Tätige Reue

1. Versuch begonnen und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. **Betätigung der Reue**



Betätigung der Reue

- Blosses Unterlassen weiterer Handlungen genügt nicht mehr
- *Tätige* Reue
- Tatsächliches Abwenden des Erfolgs
- Rocker ziehen Opfer aus der Aare, ruft Ambulanz etc.



BGE 103 IV 65



Hypothetische Rücktrittsleistung

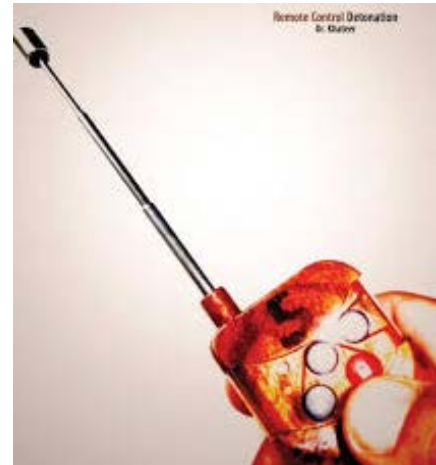
Art. 23 Abs. 3 StGB

Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Bestrafung absehen, wenn der Rücktritt des Täters oder des Teilnehmers die Vollendung der Tat **verhindert hätte**, diese aber aus anderen Gründen ausbleibt.



Hypothetische Rücktrittsleistung

1. Erfolg ausgeblieben
2. Anderer Grund: Polizei hat Bombe entschärft
3. Täter weiss das nicht
4. Entschärft Bombe via Fernbedienung
5. Dies hätte den Erfolg abgewendet





Universität
Zürich^{UZH}

Rücktritt und Tätige Reue

Zusammenfassung



Rechtsfolgen von Rücktritt und tätiger Reue

Art. 23 Abs. 1 StGB

Führt der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder trägt er dazu bei, die Vollendung der Tat zu verhindern, so kann das Gericht die Strafe mildern oder von einer Bestrafung absehen.





Rücktritt – tätige Reue



Rücktritt

1. Versuch begonnen,
aber nicht vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
passives Aufgeben

Tätige Reue

1. Versuch begonnen
und vollendet
2. Aufgabe Tatentschluss
3. Freiwilligkeit
4. Rücktrittsleistung
aktives Verhindern

Falls erfüllt: Rechtsfolgen?



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Schutzprinzip• Prinzip überwiegenden Interesses• Autonomieprinzip		
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtkausalität		Verwerfbarkeit
Weitere	Schuldspruch mit gemilderter Strafe oder Schuldspruch ohne Strafe		Vermeidbarkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Untauglicher Versuch, Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen